



Hoc Volumen continet.

1a) Privilegium appellationis in petitione et possessione de 1702.
b) Edit deff bij Confiscation des Mees, Gheede ende Wey
des sinfor inffs Mees inffs Landt, alle ghesijpost.
1732.

no) 1) Inffing ad licitandum inff die grommij. Entrepree
neus des fuz grommij, inffing & Anglied. Effecten 1720.

2) Edit vord mit des Tenuer, ghesette worder, alle

3) Comperte des Fabrique d'Althamp Tabacq des Grommij
Comperte 1720 inff plus no 10. 120, 42.

4) Inffing fuz die Inffel Collegia, p acta zinn fuz
Inffing mit fuz Inffing

5) Patent vord mit des Inffing vord vord vord vord vord
gafset 1720. no 10. 120, 42.

6) Inffing des Inffing vord vord Patent fuz Inffing
Inffing vord vord

7) Inffing des Inffing vord vord, 5 grommij in
Inffing fuz Inffing 1720.

V. 6. 16

1721

1) Patent des Mees Privilegia Confiscat. p. M. Inffing
vord vord vord vord vord vord vord vord vord vord

8) Inffing des Inffing vord vord alle Civil Inffing
vord des Criminal Inffing vord fuz defenfion grommij

9) Inffing des Inffing vord vord. A. M. Inffing Colonien
Inffing vord vord vord vord vord vord vord vord vord

10) Inffing des Inffing vord vord, alle Inffing vord vord
des Comperte des Fabrique confiscat, fuz Mees

11) Declaratien des Inffing vord vord Inffing vord vord
vord vord vord vord vord vord vord vord vord vord

12) Inffing des Inffing vord vord Inffing vord vord
vord vord vord vord vord vord vord vord vord vord

13) Edit deff des dato en grommij Inffing & Mees, alle
vord vord vord vord vord vord vord vord vord vord

14) Inffing des Inffing vord vord Inffing vord vord
vord vord vord vord vord vord vord vord vord vord

15) Inffing des Inffing vord vord Inffing vord vord
vord vord vord vord vord vord vord vord vord vord

Litt. jard. fol. 26. 88 IV

18 ~~96~~
[151]

ASSECURATION

Vor die
Hallische
Hfänner-schafft.

Wemnach der Aller-Durchlauchtig-
ste Großmächtigste Fürst und Herr,
Herr **Friderich Wilhelm**, König in
Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Rö-
mischen Reichs Erb-Cämmerer und Churfürst / Souverainer Prinz
von Oranien / Neufchatel und Vallengin; in Geldern / zu Magde-
burg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und
Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien / zu Crossen Herzog /
Burggraff zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin /
Wenden / Schwerin / Raseburg und Wöders / Graf zu Hohenzollern /
Ruppin / der Mark / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Lingen /
Schwerin / Bühren und Lehrdam / Marquis zu der Wehre und Wislin-
gen / Herr zu Ravensstein / der Lande Rostock / Stargard / Lauenburg /
Bütow / Arlay und Breda / &c. &c. Unser allergnädigster König und
Herr, aus Höchst-rühmlich tragender Sorgfalt vor die Wohlfarth
und das Aufnehmen Dero getreuen Unterthanen, unter anderen
auch bey Sich allergnädigst erwogen, wie viel beschwerlichen Lasten
Dero Hfannerschafft zu Halle, wegen der, auf Ihren Salz-Güthern
und Rötthen, haftenden Lehns-Qualität, und davon dependirenden
offtmahligen Lehns-Nuthungen / Investituren, Verfolgung der ge-
samten Hand / erfordereten Consense und andern dergleichen Obliegen-
heiten unterworfen, bey deren unterlassenen Beobachtung, die Va-
fallen, in weitläufigte, und, wo nicht, den gänßlichen Verlust der
Güter, doch wenigsten schwere Geld-Straffen nach sich ziehende

H Fisca-

Fiscalische Processse, verwickelt werden; Zu geschweigen, was Un-
gelegenheit es auch sonst in verschiedener Pfänner Familien verur-
sachet, daß dieselben, wenn Sie gleich in der äussersten Noth stecken,
oder Ihren mercklichen Nutzen dadurch schaffen können, dennoch Ihre
Güther weder veräußern, noch verpfänden, am wenigsten in favo-
rem des Weiblichen Geschlechts, und der Allodial-Erben, davon di-
sponiren können, und was lamentable Betrübnis daraus zu entste-
hen pfleget, wann, bey erfolgender apertur, und Caducität der Gü-
ther, die hinterbliebene Wittwen und Tochter, derselben verlustig
werden, und ein trauriges Nachsehen haben müssen, so gar, daß
Ihnen oft so viel nicht übrig bleibet, wovon Sie ihren nothdürftigen
Lebens-Unterhalt haben können.

Als haben allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät, aus
diesen und anderen triftigen Ursachen, vornemlich aber aus ange-
stammter Königlichen Hulde und Clementz, zum besten und meh-
reren Aufnehmen Dero getreuen Pfännerschafft zu Halle, und
anderer bisherigen Leute daselbst, resolviret, deren Saltz-Lehn-Gü-
ther und Kothe, so viel derselben nicht bereits Erbe, vor Allodial- und
Erb-Güther zu erklären, und dazu darauf haftenden nexum feuda-
lem, nebst allen davon dependirenden Oneribus und præstandis,
gegen Erlegung eines Jährlichen perpetuirlichen Canonis, gänglich
aufzuheben; Und ob wohl einige von gedachter Pfännerschafft, sich
anfänglich die Beyforgen gemacht, daß diese Veränderung mit denen
Lehn-Güthern, Ihnen nachtheilig fallen, gefährliche Suiten nach
sich ziehen, und zu einigen Irrungen und Unrichtigkeiten in manchen
Familien Anlaß geben dürfte; So ist doch erfolgt, daß, nachdem
solcher Zweifel der Pfännerschafft, durch gewisse von Seiner Könige-
lichen Majestät dazu verordnete Commissarien, benommen, und
Sie deshalb beruhiget worden, dieselbe diese, zu Abführung eines
Jährlichen Canonis, ihnen offerirte Königliche Gnade und Wohl-
that, der Erbllichkeit Ihrer Güther und Saltz-Kothe, mit allerun-
terthänigstem Dank acceptiret und angenommen; Wohingegen
Seine Königliche Majestät bewogen worden, über die Emolumen-
ta, Freyheiten und Gerechtigkeiten, so die Pfännerschafft durch diese
Versetzung der bisherigen Lehn-Güther ins Erbe, erlanget, ins beson-
dere Versicherung zu ertheilen, und Derselben darüber gegenwärtige
immerwehrende Affecuration zu geben.

I.

Versprechen und versichern Seine Königliche Majestät, vor
Sich/ Dero Erben und nachkommende Succesores an der Erbh/
Chur,

Chur, und dem Herzogthum Magdeburg, bey Dero Königlichen Wort, daß, von nun an, und zu ewigen Zeiten, alle und jede Salz-Güter und Rothe im Thal zu Halle, welche bishero an Seine Königliche Majestät Lehnwahrer geben müssen, vor Allodial- und Erb-Güther erklärt, und die Qualität eines völligen Erb- und Eigenthums selbigen beygelegt seyn solle, dergestalt und also, daß der nexus feudalis zwischen Seiner Königlichen Majestät und Dero dortigen Vassallen, nebst davon dependirenden præstationen, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, nunmehr gänglich gehoben, und denen Possessoribus freye Macht gegeben seyn solle, dieselbe, als Erb-Güter zu besitzen und zu genießen, auch davon, als ihrem Eigenthum, jedoch salvo jure succedendi der bisherigen Gesamt-Händer, wie auch derjenigen, denen die reuention daran zusiehet, zu disponiren, dergestalt, daß, dieser Lehns-Veränderung ungeachtet, solchen Gesamten Händern und Proprietariis ihre Jura respectiue succedendi & reuendi, nach wie vor überall salva & integra verbleiben, und ihnen das geringste davon nicht entzogen werden soll. Seine Königliche Majestät wollen aber von dieser Versetzung der bisherigen Lehnthal-Güter ins Erbe ausdrücklich ausgenommen haben diejenigen, welche von dem Fürstlichen Hause Schwarzburg, und einigen anderen, denen Pfännern und Bürgern zu Halle, als Pfister-Lehne hiniwieder verliehen werden, imgleichen diejenige geistliche Lehne, wovon keine Lehn-Waare gegeben wird, und soll es mit denselben, noch zur Zeit, in dem bisherigen Stande gelassen und darin keine Veränderung gemacht werden.

II.

Es reserviren Sich Seine Königliche Majestät hiebey noch ferner: (1.) Die gesamte, jezo auf dem äuffersten Fall stehende Lehne, wobey nur zwey Nuzen annoch vorhanden, und (2.) diejenige Salz-Güter und Rothe, worauf Seine Königliche Majestät, seit Dero angetretenen Glorwürdigen Regierung, Anwartungen und Expectantien, auf gewisse nahmhaftige Personen und Güther ertheilet haben; Und gleichwie in dem vorhergehenden Articul bereits declariret worden, daß ohngeachtet dieser, mit den Salz-Güthern vorhergehenden Veränderung, denen Gesamt-Händern und Mit-Belehnten, Ihre Successions-Recht, einen Weg wie den andern, in integro verbleiben solle; Also hat es auch mit denen, so von Seiner Königlichen Majestät mit Anwartungen und Expectantien auf gewisse Salz-Güter versehen seyn, gleiche Bewandniß, wann auch schon ein Vassallus, auf dessen Salz-Güter jemand expectiviret ist, und der jezo keine Männliche Leibes-Lehns-Erben hat, dergleichen hiernächst annoch erzeugen

solte; Indessen muß, so wohl von denen auf dem äussersten Fall stehenden, als auch denen schon beantworteten Salz-Güthern, der jetzige Vafallus possessor, den jährlichen Canonem abtragen, jedoch daß bey hiernächst erfolgendem Anfall oder Eröffnung des Lehns in Ansehung, daß der letzte Vafall von der Allodialität wenig oder nichts profitiret hat, und ein solcher, als novus Vafallus, ausser dem die Lehn-Waare alsdann zu entrichten schuldig gewesen, dasjenige, so Er auf diesen Canonem entrichtet, seinen Land-Erben, von dem, so ihm in den Güthern succediret, wieder erstattet, und bis dahin das Jus retentionis reservirt werden.

III.

Ferner versprechen Seine Königliche Majestät allergnädigst, daß durch Aufhebung des nexus feudalis inter Dominum & Vafallum, die Qualität und Berechtigkeiten der Salz-Güther, so selbige bisher gehabt, im geringsten nicht alteriret, sondern solche Güther zu ewigen Zeiten, von denen Oneribus, mit welchen die Pfännerschaft zu Halle solcher Güther halber bishero nicht belegt worden, und in specie von der Contribution, Erhöhung der Salz- und Bier Wochen-Steuer, Abzug und Giehung der Sohle, und Verschmälerung Ihres freyen Salz-Debits, von Ihren Drey Viertel eigenthümlichen Sohle, und dergleichen Auflagen, neuerlichen Praestationen und Abzügen, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, erdacht seyn, oder noch erfunden werden, so wie iesz, also auch künftig, überall gänglich befreyet bleiben, und davon weiter nichts, als der, von der Pfännerschaft und Lehn-Leuten, gegen Aufhebung der obgedachten Lehns-Beschwerlichkeiten, verwilligte Canon, gefodert und verlangt werden soll; Und ob wohl die Pfännerschaft allerunterthänigst angeführet, daß die Helffte des ieszigen Quanti der Bier Wochen-Steuer aus dem Erario Civitatis aus unterschiedenen angeführten Ursachen, beygetragen werden mögte, nach beschehener Untersuchung aber, und abgestatteten Berichte sich gedußert, daß gegenwärtiger Zustand des Erarii solches nicht ertragen mögte, als versichern jedoch Seine Königliche Majestät die Pfännerschaft in allen Gnaden, und declariren hiemit, daß wann hiernächst der Überschuss des Erarii sich verbessert, und Jährlich so viel entübriget werden kan, Ihnen nach Möglichkeit eine Sublevation angedeyen solle.

IV.

Und wie nun aus obigem klar erhellet, daß Seiner Königlichen Majestät allergnädigste Intention nur dahin gehet, die bisherige Lehnbarkeit so weit zu heben, als Dieselbe das Dominium directum con-

concerniret, sonst aber das Jus succedendi, und die Verbindlich-
keit inter agnatos, in ihrem völligen Vigore und vermöge desselben/
nach bisheriger Art der Lehne und gesamter Hand, succediren zu
lassen; Als declariren auch allerhöchstdenckte Seine Königliche
Majestät hiedurch noch ferner, daß Sie Dero getreuen Pfänner-
schaft und bisherigen Lehn-Leuten, und zwar, so wohl ins gemein-
als auch einer jeden Familie ins besondere, die freye Hand lassen
wollen, wegen der Succession, des Consensus Agnatorum, bey de-
nen Veräußerungen, Versorgung der Wittwen/ Aussteuer der Töch-
ter, und was dem anhängig, gewisse Verträge, Pacta und Verfas-
sungen, unter sich zu machen, und alles so einzurichten, wie Sie es,
zu conservation Ihrer Familien, am dienlichsten finden; Worüber
dann Seine Königliche Majestät ohne Entgelt, gegen Erlegung der
bloßen Schreib-Gebühren, die allergnädigste Confirmation, wenn
solche verlangt wird, ertheilen, auch die Judicia in judicando sich
darnach zu achten, anweisen, auch Krafft dieses angewiesen haben
wollen.

V.

Da auch, durch Aufhebung des nexus feudalis, nunmehr alle
Lehns-Fehler gänzlich abgestellt, und die Gefahr der Caducität
völlig gehoben worden, so declariren Seine Königliche Majestät
allergnädigst, daß alle Lehns-Edicta, sie mögen Nahmen haben wie
sie wollen, in so weit auch solche die Pfännerschaft angehen, hier-
durch gänzlich aufgehoben, alle dagegen begangene Fehler, sie mö-
gen seyn von was vor Urth, Zeit und Natur sie immer wollen, in
perpetuum pardonniret seyn, auch von nun an, und zu ewigen Zei-
ten, Niemand wegen eines Lehn-Fehlers weiter belanget, oder in
Anspruch genommen werden solle. Denen Mit-Belehnten aber,
welche aus solchen Lehns-Fehlern ein Jus quæsitum erlanget, bleibet
ihr Recht billig vorbehalten, und soll ihnen hiedurch daran nichts
entzogen werden.

VI.

Und gleichwie der, von der Pfännerschaft und denen Besitzern
derer Salz-Güter und Koche-künftig zu erledigende Canon, nicht an-
ders als ein pures Surrogatum an statt der sonst hergebrachten
Lehn-Waare und übrigen Lehns-Onerum consideriret werden kan;
So geben Seine Königliche Majestät auch die allergnädigste Ver-
sicherung, daß hiedurch denen Freyheiten und Gerechtigkeiten, so
der Pfännerschaft und bisherigen Lehn-Leuten, in denen Landes-
Verfassungen, Policey-Ordnung, und anderen Edictis, so weit
die

dieselbe der gegenwärtigen Handlung nicht zu wider / nicht das geringste präjudiciret, sondern alle Klagten, welche wegen dessen, so dem entgegen, bishero vorgegangen, mit Zug geführt werden können, abgestellt werden, auch alle Lehn-Waaren, die Fälle entstehen gleich à manu Dominante, aut Serviente; bey Successionen, tam ab intestato, quam ex Testamento, Tauschen, Verkauf- oder Verschenkungen, gänzlich cessiren und aufhören sollen.

VII.

Seine Königliche Majestät versprechen auch, vor Sich, und Dero Nachkommen in Gnaden, daß Sie den Jährlichen Canonem, als:

Vor 1. Pfanne Deutsch	•	•	--	13. Gr. ==
-- 1. Pfanne Gut Jahr	•	•	--	9. Gr. 6. Pf.
-- 1. Quart Meteris	•	•	1. Rthlr.	• -- • --
-- 1. Noßel Hackeborn	•	•	2. Rthlr.	16. Gr. ==
-- 1. Lehn-Koth	•	•	6. Rthlr.	• -- • --

Niemahlen und zu ewigen Zeiten, nicht erhöhen oder steigern, sondern es dabey, wie derselbe in dieser Asssecuration reguliret worden, allezeit lassen wollen.

VIII.

Daferne auch, aus Gottes Verhängniß, durch Krieges-Verherung, Feuer, oder Wasser-Schaden, einige Sohl-Güter und Salz-Kothe in solchen unglücklichen Zustand gerathen solten, daß sie nicht vermögend wären, den Canonem abzuführen; So versichern Seine Königliche Majestät allergnädigst, daß Sie, in dergleichen Fällen, Ihre Königliche Hulde und Milde, Dero getreuen Pfännerschaft und Lehn-Leuten wollen spühren, auch Derselben eine solche Remission wiederfahren lassen, daß ein solcher Verunglückter sich wieder erhohlen könne, und sollen die übrige, den oder diejenige, welche solch Unglück treffen mögte, zu überragen nicht gehalten seyn.

IX.

Und weiln Seiner Königlichen Majestät von der Pfännerschaft allergerhorsamt vorgestellt worden, daß sich verschiedene Salz-Kothe finden, welche bereits Erbe, und von Abgebung der Lehn-Waare an die Königliche Cammer eximiret seynd, und deren vorige Possessores solche Freyheit, entweder Titulo oneroso, per pacta, oder per observantiam & possessionem erworben, so lassen Seine Königliche Majestät es auch in Gnaden dabey bewenden.

X. Seine

Seine Königl. Majestät stellen auch Dero getreuen Pfännerschaft und übrigen bisherigen Vasallen zur freyen Disposition, ob sie künftig, zu Observirung einer richtigen Successions-Ordnung, und Verhütung aller sonst unter denen Familien zu besorgenden Confusion, die wächserne Lehn-Tafeln bezubehalten, auch zu Conservirung des Credits ein absonderliches Buch zu Verzeichnung der, auf den Güttern und Kothen haftenden Schulden, aufzurichten gut finden werden, zu welchem Ende denn denselben alle nöthige Nachrichten aus dem Magdeburgischen Lehns-Archiv communiciret werden sollen; So lange aber dergleichen Buch nicht gefertigt, soll über alle Handlungen, so wegen der Sohl-Güter und Salz-Kothe geschehen, und vorgenommen werden, es seyn Kauff-Contracte, Hypothec-Verschreibungen, oder sonst, bey der Magdeburgischen Regierung und Thal-Gerichten, Confirmation gesuchet, diese aber ohnentgeltlich, gegen die gewöhnliche bloße Schreib-Gebühren, ertheilet, einfolglich die bisherige Aufassung in allen dreyen Gerichten, nicht mehr erfordert werden, jedoch daß bey vorgehenden Verkäuff dem Stadt-Magistrat, wegen des, demselben, zu Erhaltung des Erarii publici, gebührenden Kauff-Schosses, solches jedesmahl angezeigt werde, welche Confirmationes dann, in die Litteraria eingetragen werden, und eben den Effect haben sollen, welchen, vor dieser Lehns-Beränderung, der ertheilte Consens, ratione validitatis, praelationis, und sonst überall gehabt und operiret.

Wann aber ein Possessor einiger bisher Lehn-gewesenen Salz-Güter und Koths verstirbet, oder sich sonst eine Veränderung mit solchen Güttern zuträget, so stehet denen Agnaten, oder wer sonst daran ein Successions-Recht, aus der bisher so genannten gesamten Hand, oder aus einer Expectantz zu haben prärendiret, frey, sich jedesmahl bey der Magdeburgischen Regierung zu melden, da denn denselben eine Versicherung ausgestellt werden soll, daß ihnen ihr Recht, der Succession halber, saluum & integrum bleiben soll.

Damit auch künftig Unrichtigkeit und Confusion mit denen
 Sais-Güthern und Pfännern, vermieden werden möge, so soll die
 Pfänner-Besatzung ferner Jährlich, wie bishero, annoch gehalten/
 der Jährliche Canon aber von demjenigen Pfänner, welcher das
 Roth und die Güther besetzt, Termino Michaelis, an die Königli-
 che Cammer gegen Quittung bezahlet, jedoch dem eigenthümlichen
 Besitzer aus denen so genandten Ausläufften wieder abgezogen, und
 so viel jedesmahl von der pränumeration inne behalten werden.

Welches alles Seine Königliche Majestät vor Sich und
 Dero Nachkommen, je und zu allen Zeiten, getreulich also zu hal-
 ten, bey Dero Königlichen Wort versprochen, auch nicht gestatten
 wollen, daß dawider von jemand, unter was vor Schein und
 Wortwand es auch immer seyn mag, etwas unternommen oder gehan-
 delt werde. Des zu Uhrkund haben Seine Königliche Majestät
 diese Assecuration Höchst eigenhändig unterschrieben, und Dero Kö-
 nigliches Gnaden-Siegel darunter drucken lassen. So geschehen
 und gegeben zu Berlin, den 10. Januarii 1722.

Sr. Wilhelm.



Ilgen.



ASSECURATION

Vor die

Stallische Pfännerschaft.

Demnach der Aller-Durchlauchtig-
ste Großmächtigste Fürst und Herr,
Herr Friderich Wilhelm, König in
Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Rö-
mischen Reichs Erb-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Prinz
von Oranien/ Neufchatel und Vallengin; in Geldern/ zu Magde-
burg/ Cleve/ Jülich/Berge/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben und
Wenden/ zu Mecklenburg/ auch in Schlesien/ zu Crossen Herzog/
Burggraff zu Nürnberg/ Fürst zu Halberstadt/ Minden/ Camin/
Wenden/ Schwerin/ Raseburg und Möders/ Graff zu Hohenzollern/
Ruppin/ der Mark/ Ravensberg/ Hohenstein/ Tecklenburg/ Lingen/
Schwerin/ Bühren und Lehrdam/ Marquis zu der Wehre und Wispin-
gen/ Herr zu Ravenstein/ der Lande Rostock/ Stargard/ Lauenburg/
Bütow/ Arlay und Breda. &c. &c. Unser allergnädigster König und
Herr, aus Höchst-rühmlich tragender Sorgfalt vor die Wohlfarth
und das Aufnehmen Dero getreuen Unterthanen, unter anderen
auch bey Sich allergnädigst erwogen, wie viel beschwerlichen Lasten
Dero Pfännerschaft zu Halle, wegen der, auf Ihren Saltz-Güthern
und Kothen, haftenden Lehns-Qualität, und davon dependirenden
offinahligen Lehns-Nuthungen/ Investituren, Verfolgung der ge-
samten Hand/ ersoderten Consens und andern dergleichen Obliegen-
heiten unterworfen, bey deren unterlassenen Beobachtung, die Va-
fallen, in weitläuffrige, und, wo nicht, den gänzlichen Verlust der
Güther, doch wenigsten schwere Geld-Straffen nach sich ziehende

21

Fisca-

